

Regelung

zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen an Flugplätze

im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze“)

Präambel

Im Zuge der Corona-Pandemie ist der Verkehr an den Flugplätzen in Deutschland fast vollständig zum Erliegen gekommen. Der Rückgang bei den Passagieren im gewerblichen Luftverkehr lag in der Bundesrepublik im April bei ca. 98 % und aktuell noch bei 74 %. Aufgrund der Einschränkungen im Flugbetrieb haben die Flugplätze mit einem starken Einnahmerückgang zu kämpfen. Unabhängig davon erfüllen gerade auch in diesen Zeiten Flugplätze wichtige Aufgaben der Daseinsvorsorge, denn sie ermöglichen über das Vorhalten der Infrastruktur dringend benötigte Krankentransporte sowie Fracht- und Rückholflüge. Ein Flugplatzbetrieb ohne Einnahmen lässt sich aber auf Grund der hohen Fixkosten nicht lange durchhalten. Die Flugplätze benötigen daher eine Unterstützung für die entgangenen Einnahmen zur Sicherung des Geschäftsbetriebs. Die Gesamtverantwortung aller Eigentümer entsprechend der Höhe ihrer Anteile am Unternehmen ist dabei zu berücksichtigen. Um auch den öffentlichen Eigentümern die Möglichkeit zu eröffnen, sich an den Unterstützungsmaßnahmen zu beteiligen, wurde auf der Grundlage von Art. 107 Abs. 2 lit. b und Art. 107 Abs. 3 lit. b des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) die nachfolgende Bundesrahmenregelung von der Europäischen Kommission genehmigt:

§1

Anwendungsbereich

(1) Auf Grundlage dieser Regelung können beihilfegebende Stellen Beihilfen an die Betreiber von Flugplätzen gewähren, auf denen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland öffentliche Flugverkehre stattfinden und die aufgrund der COVID-19-Pandemie

(a) ihren Betrieb reduziert oder eingestellt haben und

(b) durch den Rückgang des Passagier- und Frachtverkehrs einen Einnahmeausfall erleiden.

(2) Diese Regelung gilt für folgende Gruppen von Beihilfen:

- a) Beihilfen in Form von direkten Zuschüssen
- b) Beihilfen in Form von rückzahlbaren Zuschüssen
- c) Darlehen
- d) Beihilfen in Form von Bürgschaften der Länder und Kommunen
- e) Beihilfen in Form von Steuervorteilen und Stundung von Gebühren.

§ 2

Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind die Betreiber aller Flugplätze im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, die die wirtschaftliche Tätigkeit des Erbringens von Flugplatzdienstleistungen für Luftverkehrsgesellschaften ausüben.

(2) Eine Antragstellung ist bis zum 30. September 2020 möglich.

§ 3

Ausgleich von COVID-19 Schäden – Zuschüsse

(1) Die beihilfegebende Stelle kann Zuschüsse zum Ausgleich von Schäden gewähren, die direkt durch die COVID-19 Pandemie in einem Zeitraum vom 4. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 entstanden sind.

(2) Ausgleichsfähig sind die folgenden Schäden, soweit sie in einer direkten Verbindung zur COVID-19-Pandemie stehen:

- (a) Einnahmehausfälle bei den Flugplatzentgelten,

(b) Einnahmehausfälle aus Mieten, Umsatzbeteiligungen, Parken, Tanken, Werbung oder sonstigen Beteiligungen

(3) Es sind grundsätzlich die tatsächlich entstandenen Schäden im Zeitraum vom 4. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 im Wege einer Ex-Post-Betrachtung zu berechnen.

(4) In Ausnahmefällen, sofern die zur Berechnung des tatsächlichen Schadens benötigten Unterlagen bis zum Tag der Antragsfrist nach § 2 Abs. 2 nicht vorliegen, kann die Berechnung des Schadens auf Basis einer Prognose erfolgen. Der Antragsteller hat in seinem Antrag glaubhaft darzulegen, weshalb eine Ex-Post-Berechnung der Schäden nicht erfolgen konnte. Die Berechnung des tatsächlichen Schadens hat in diesem Fall bis zum 31. Dezember 2020 zwingend zu erfolgen.

(5) Als beihilfefähiger Schaden gemäß Absatz 2 ist die Differenz zwischen den regulär erwarteten Einnahmen aus Aviation (im Wesentlichen Flugplatzentgelte) und non-Aviation Tätigkeiten (im Wesentlichen Mieten, Umsatzbeteiligungen und Parken) auf der Basis des Referenzzeitraums des Vorjahres (4. März 2019 - 30. Juni 2019) und den tatsächlichen Einnahmen unter Berücksichtigung der in Satz 4 bis Satz 5 genannten Abzugspositionen anzusehen.

Bei der Berechnung des beihilfefähigen Schadens sind die Änderungen von zentralen Parametern im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, wie zum Beispiel Strom- oder Kraftstoffpreise, zu berücksichtigen.

Die Betreiber der Flugplätze sind verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den ihnen entstandenen Schaden so gering wie möglich zu halten. Daher sind vermiedene oder ersparte Aufwendungen sowie auf anderweitiger Grundlage erhaltene Leistungen in Abzug zu bringen. Hierzu zählen unter anderem folgende Posten:

- Energie- und Kraftstoffeinsparungen
- Eingesparte Personalkosten (z.B. durch Kurzarbeitergeld)
- Nicht entstandene Kosten (z. B. Wartungsarbeiten und Reparaturen)

Es ist sicherzustellen, dass eine Überkompensation der pandemiebedingten wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist.

(6) Die Zahlung variabler Vergütungen und die Zahlung von Dividenden während staatlicher Unterstützungsmaßnahmen sind ausgeschlossen.

(7) Die unter Anwendung der vorgenannten Berechnungsgrundlage ermittelten Schäden sind bis zu 100 % beihilfefähig. Die beihilfegebende Stelle sollte die Höhe ihrer Beihilfe unter Berücksichtigung der jeweiligen Eigentümerverhältnisse bzw. Gesellschafterstruktur entsprechend der Höhe ihres Anteils begrenzen. Die hiernach geleisteten Beihilfen sind als Einnahmen zu erfassen.

§ 4

Maßnahmen zur Sicherung der Liquidität – Zuschüsse

(1) Alternativ zu den Zuschüssen zum Schadensausgleich von COVID-19 bedingten Schäden im Sinne von § 3 können Zuschüsse für die Sicherung der Liquidität unter Einhaltung der Voraussetzungen der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in ihrer jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

(2) Die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung der Liquidität ist auf 800.000 EUR pro Antragsteller begrenzt.

(3) Die Zuschüsse nach § 3 und § 4 stehen in einem Ausschlussverhältnis zueinander. Die Gewährung eines Zuschusses auf Basis von § 3 schließt die Gewährung eines Zuschusses auf Basis von § 4 aus. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.

(4) Die Maßnahme ist auf das zur Überbrückung des Liquiditätsengpasses notwendige Minimum zu beschränken.

§ 5

Maßnahmen zur Sicherung der Liquidität – Darlehen

(1) Niedrigverzinsliche Darlehen sowie Darlehen über Kreditinstitute oder andere Finanzintermediäre können unter Beachtung der Voraussetzungen der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ in ihrer jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

(2) Die Maßnahme ist auf das zur Überbrückung des Liquiditätsengpasses notwendige Minimum zu beschränken.

§ 6

Maßnahmen zur Sicherung der Liquidität – Bürgschaften

- (1) Staatliche Bürgschaften für Darlehen mit begrenzter Laufzeit und begrenztem Darlehensbetrag können auf Antrag unter Beachtung der Voraussetzungen der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ in ihrer jeweils geltenden Fassung gewährt werden.
- (2) Die Maßnahme ist auf das zur Überbrückung des Liquiditätsengpasses notwendige Minimum zu beschränken.

§ 7

Maßnahmen zur Sicherung der Liquidität – Steuervorteile und Stundung von Gebühren

- (1) Zur Verringerung von Liquiditätsengpässen kann die beihilfegebende Stelle Steuervorteile in folgender Form gewähren:
- Steuerstundung
 - eine erleichterte Gewährung von Zahlungsplänen für Steuerschulden
 - die Aussetzung von Steuerschuldbeitreibungen
 - beschleunigte Steuererstattungen.
- (2) Zur Verringerung von Liquiditätsengpässen kann die beihilfegebende Stelle zudem Gebühren stunden.
- (3) Die Maßnahme muss spätestens am 31. Dezember 2020 gewährt werden.
- (4) Die Stundung darf nicht über den 31. Dezember 2022 hinausgehen.
- (5) Die Maßnahme ist auf das zur Überbrückung des Liquiditätsengpasses notwendige Minimum zu beschränken.

§ 8

Kumulierung und weitere Bestimmungen

(1) Ein nach § 3 gewährter Zuschuss kann grundsätzlich mit den in §§ 5-7 genannten Beihilfeinstrumenten kumuliert werden.

Bezieht sich dabei die Gewährung einer Beihilfe auf Basis der §§ 5-7 auch auf den Zeitraum vom 4. März 2020 bis zum 30. Juni 2020, so darf der Gesamtnennbetrag der Maßnahme in diesem Zeitraum maximal 100% des nach § 3 berechneten tatsächlichen Schadens betragen. Eine Kumulierung ist für diesen Zeitraum daher nur dann möglich, wenn der Zuschuss nach § 3 den tatsächlichen Schaden nicht vollständig abdeckt.

Sofern sich die Gewährung einer Beihilfe auf Basis der §§ 5-7 nur auf den Zeitraum ab dem 1. Juli 2020 bezieht, so tritt diese Beihilfe neben einen Zuschuss auf Basis von § 3.

(2) Erhält der Antragsteller auch aus anderen Quellen Beihilfen zum Ausgleich von Schäden im Sinne von § 3 oder zur Sicherung der Liquidität, so werden diese auf die Beihilfen nach dieser Bundesrahmenregelung vermindert angerechnet. Soweit im Einzelfall relevant, sind die Kumulierungsregelungen der entsprechenden Gruppenfreistellungs-Verordnung sowie der De-minimis-Verordnung einzuhalten.

(3) Die beihilfegebende Stelle hat den Beihilfeempfänger zu verpflichten, beantragte oder erhaltene Beihilfen aufgrund der COVID19-Pandemie im Rahmen einer Selbstauskunft anzugeben. Sie hat den Beihilfeempfänger darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

(4) Zahlungen von Beihilfen im Rahmen der Bundesrahmenregelung an Betreiber eines Flugplatzes, der eine rechtswidrige Beihilfe erhalten haben, die durch Beschluss der Kommission für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde, werden ausgesetzt, bis der betreffende Betreiber eines Flugplatzes den Gesamtbetrag der rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe einschließlich der entsprechenden Rückforderungszinsen zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto überwiesen hat.

§ 9

Durchführung

(1) Die Durchführung, Überprüfung und Auszahlung der Beihilfen auf Grundlage dieser Bundesregelung obliegt den beihilfegebenden Stellen. Dies können entsprechend der Eigentümerstruktur der Unternehmen Bund, Länder oder Kommunen sein.

(2) Die beihilfegebenden Stellen sind verpflichtet, zu viel gezahlte Beihilfen vom Beihilfeempfänger zurückzufordern. Sollte sich im Fall vom § 3 Abs. 4 herausstellen, dass der tatsächliche Schaden den prognostizierten übersteigt, kann die beihilfegebende Stelle eine Anpassung der gewährten Beihilfe vornehmen

(3) Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder insbesondere für Zuwendungen finden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich Anwendung. Soweit erforderlich, können die Länder ergänzende Durchführungsbestimmungen zur verwaltungsmäßigen Abwicklung und Überprüfung der gewährten Beihilfen erlassen. Abweichungen von den inhaltlichen Bestimmungen dieser Bundesregelung sind nicht zulässig.

(4) Antragstellern, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden (im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹), darf keine Beihilfe im Sinne der §§4-7 gewährt werden. Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen² noch Umstrukturierungsbeihilfen³ erhalten haben.

¹ Im Sinne des Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1.

² Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Bundesrahmenregelung erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist.

³ Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Bundesrahmenregelung erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

§ 10

Überwachung

(1) Die beihilfegebenden Stellen müssen alle Unterlagen über gewährte Beihilfen nach dieser Regelung, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für zehn Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahren. Sie sind der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur stellt der Europäischen Kommission bis zum 11. August 2021 eine vollständige Liste mit den gewährten Einzelbeihilfen zur Verfügung, die auf der Grundlage von § 3 dieser Regelung gewährt wurden. Hierfür übermitteln die beihilfegebenden Stellen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur rechtzeitig, aber spätestens zum 11. Juli 2021 die erforderlichen Informationen.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur stellt der Europäischen Kommission bis zum 31.12.2020 eine vollständige Liste mit den gewährten Einzelbeihilfen zur Verfügung, die auf der Grundlage der §§ 4-7 dieser Regelung gewährt wurden. Hierfür übermitteln die beihilfegebenden Stellen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur rechtzeitig, aber spätestens zum 17.12.2020, die erforderlichen Informationen.

(4) Die beihilfegebenden Stellen stellen sicher, dass zu jeder auf der Grundlage dieser Regelung gewährten Einzelbeihilfe über 100.000 EUR der §§ 4-7 innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung alle relevanten Informationen⁴ auf einer Beihilfenwebsite oder über das IT-Instrument der Kommission veröffentlicht werden.⁵

⁴ Dabei handelt es sich um die in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 geforderten Informationen. Bei rückzahlbaren Zuschüssen, Kapitalzuführungen, Darlehen und sonstigen Formen der Beihilfe kann der Nennwert des zugrunde liegenden Beihilfeinstruments pro Empfänger angegeben werden. Bei Steuervorteilen und Vergünstigungen in Bezug auf andere Zahlungen können die einzelnen Beihilfebeträge in Spannen angegeben werden.

⁵ Die öffentliche Suchfunktion der Beihilfentransparenzdatenbank bietet gemäß den diesbezüglichen europäischen Transparenzanforderungen Zugang zu den von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Angaben über die einzelnen Beihilfen. Sie kann unter folgender Adresse aufgerufen werden:

<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>.

§ 11

Geltungsdauer

Diese Regelung tritt am Tag ihrer Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft, d. h. Gewährungen von Beihilfen nach dieser Regelung sind nur bis zu diesem Zeitpunkt möglich.⁶ Davon bleiben § 9 Abs. 2 sowie § 10 unberührt.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Berlin, den 11. August 2020

⁶ Wenn sich die Beihilfen der beihilfegebenden Stellen im Rahmen dieser Regelung halten, müssen diese Maßnahmen nicht gesondert bei der Kommission notifiziert werden, da diese Bundesregelung als „aid scheme“ gilt, d.h. bei der Vergabe von Beihilfen nach dieser Regelung ist ein Rechtsgrundlagenverweis hierauf notwendig.